

Ausgabe mit einer Auflage von 68 000 habe. — Endlich sei es falsch, wenn der Verein auf den in den Vereinigten Staaten bestehenden Bücherzoll hinweise. Nach dem geltenden Tarif seien dort nur Bücher in der Sprache des eigenen Landes zollpflichtig (25 v. H. des Wertes), dagegen Zeitungen, Zeitschriften usw. ganz zollfrei, selbst wenn sie in dieser Sprache gedruckt sind.

Nach diesen Darlegungen fand das norwegische Finanzministerium keinen Anlaß, einen Zoll auf ungebundene Bücher, Zeitschriften oder Zeitungen vorzuschlagen, und das Storting war derselben Meinung. — Die dänische Oberzollbehörde hat, wie das Finanzministerium gleichzeitig mitteilt, beim norwegischen Gesandten in Kopenhagen die bestimmte Erklärung abgegeben, daß die Bestimmung des neuen dänischen Zolltarifs, betreffend Zoll auf Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, ausschließlich solchen mit dänischem Text gilt und nicht in Anwendung gebracht werden würde auf Bücher norwegischer Autoren oder auf Schriften, die nicht von Dänen herrühren. (Nach: »Norsk Boghandlertidende«.)

Erste internationale Jagdausstellung Wien 1910. — Aufruf!

Im Mai des Jahres 1910 wird die erste internationale Jagdausstellung, die unter dem Protektorate Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. steht und an welcher die Beteiligung fast sämtlicher Staaten der Erde bereits sicher ist, eröffnet werden und bis Ende Oktober andauern.

Sie wird durch diese umfassende Beteiligung zu einer Weltausstellung für alles das, was nur irgendwie auf den Begriff »Jagd« Bezug hat, und verspricht hinsichtlich ihrer großzügigen Anlage eine erstklassige Ausstellung zu werden.

Unter den circa 60 Objekten, die gebaut werden, befindet sich ein großer Pavillon, der das Kunstgewerbe und die vielfältigste Kunst beherbergen soll, und es wurden die beiden Unterzeichneten zu Obmännern für die Gruppe graphischer und vielfältiger Kunstgewerbe ernannt. Sie gestatten sich nun hierdurch an die verehrlichen Kunstanstalten und Herren Verleger, die an dieser Ausstellung Interesse haben, die höfliche Aufforderung zu richten, sich an dieser vornehmen internationalen Revue beteiligen zu wollen, und bitten, die geschätzten Zuschriften baldmöglichst an einen der Unterzeichneten zu richten, um danach Anmeldeformulare und die Bedingungen versenden zu können.

Wien, 1. November 1909.

Wilhelm Müller, Alexander E. Angerer,
i. Fa.: R. Lechner, f. u. l. Hof- i. Fa.: Angerer & Göschl, f. u. l.
und Universitätsbuchhandlung Hof-Photochemigraphen in Wien.
in Wien.

Aus einer Londoner Bücherversteigerung. — In einer Versteigerung, die am Mittwoch, den 20. Oktober, bei Hodgson in London stattfand, wurde für ein hervorragend schönes Exemplar der sehr seltenen ersten Ausgabe von Keats' Poems, 1817, im Originaleinband und unbeschnitten, der bemerkenswert hohe Preis von 140 Pfund erzielt. Käufer des Buches, das aus einer aufgelösten alten Bibliothek in Devonshire stammte, war die Firma J. & E. Bumpus. (Nach: »Publishers Circular«.)

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) Die Messengerboys als Privatpost. — In der Strassache gegen eine Reihe von Angeklagten in Breslau, über die das Reichsgericht am 2. d. M. verhandelte, wurde am 5. d. M. das Urteil verkündet. Das Urteil des Landgerichts Breslau vom 2. Juni wurde teilweise aufgehoben, im übrigen wurde die Revision verworfen. In der Hauptsache wurde das landgerichtliche Urteil bestätigt, nämlich insofern es festgestellt hat, daß das Messengerboy-Institut eine Privatpost betrieben hat. Darüber, daß ein Dienstmanninstitut nicht ohne weiteres den Betrieb einer Privatpost darstelle, bestehe allerdings kein Zweifel, dagegen sei es sehr wohl möglich, den Betrieb eines Dienstmanninstitutes in einer Weise zu organisieren und über seinen eigentlichen Zweck auszudehnen, daß der Begriff der verbotenen Privatpost gegeben ist. Eine solche Feststellung sei im vorliegenden Falle getroffen. Aufgehoben wurde das Urteil nur, weil zwei verschiedene Straftaten angenommen worden sind, nämlich der Betrieb einer Privatpost und die Beförderung von Briefen, während letztere doch zum Betriebe der Privatpost gehört. Fehlerhaft war das Urteil auch bezüglich der

Strafzumessung bei den beiden Hauptangeklagten, sofern die Ersatzstrafen für die Geldstrafen in Frage kommen. Lenze.

Zu Obigem tragen wir aus der Vossischen Zeitung (Berlin) folgendes nach: (Red.)

Vom Landgericht Breslau sind am 2. Juni d. J. die Inhaber des Messengerboy-Instituts und eine Anzahl anderer Personen wegen Zuwiderhandlung gegen das Reichspostgesetz verurteilt worden. Eine Reihe von Geschäftsleuten hatte eine größere Anzahl von Prospekten in geschlossenen Kuverts durch Messengerboys an bestimmte Adressen befördern lassen. In einem Falle handelt es sich nur um die Beförderung eines einzelnen Briefes. Ob der Vote hier als expresser anzusehen ist, darauf kommt es nach Ansicht des Gerichts nicht an, sondern nur darauf, ob der Vote im Dienste des Instituts stand, das sich als eine Privatpostanstalt darstellt. Die Revision des Angeklagten kam am 2. November d. J. vor dem Reichsgerichte zur Verhandlung. Betont wurde dabei, daß seinerzeit stets erklärt wurde, durch die Postnovelle sollten Dienstmannen und Dienstmannsinstitute nicht getroffen werden. Messengerboy-Anstalten seien aber nichts anderes als moderne Dienstmann-Institute. Der Reichsanwalt beantragte die Aufhebung des Urteils fast im vollen Umfange. Die Verkündung des Urteils wurde auf den 5. November vertagt.

Ein Schneemann und das Kunstschutzgesetz. — Die Vossische Zeitung (Berlin) berichtet über Urheberrechtsansprüche in folgender ungewöhnlicher Rechtsfrage:

Kann ein Schneemann unter Umständen als ein Kunstwerk gelten? Diese Frage unterlag am 4. d. M. der Prüfung der zweiten Strafkammer des Landgerichts I, Berlin, vor der sich die Photographen Georg und Otto Haedel wegen Vergehens gegen das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 zu verantworten hatten.

Die beiden Angeklagten sind Inhaber einer Illustrationszentrale für aktuelle Photographie und zählen fast sämtliche illustrierten Zeitungen zu ihren Abnehmern. Am 4. März d. J. begab sich der Angeeschuldigte Georg Haedel auf den telephonischen Auftrag einer Berliner Verlagsfirma, die eine bekannte illustrierte Zeitung herausgibt, nach dem Gewerkschaftshaus am Engelufer. Auf dem Hofe hatten mehrere beschäftigungslose Bildhauer, die sich im Gewerkschaftshause aufhielten, um sich die Langeweile zu vertreiben, einen riesigen Schneemann gebaut, der in humoristischer Weise karikiert die Person des früheren Reichskanzlers v. Bülow darstellte. Nach seiner Behauptung will Haedel den Anwesenden sogleich mitgeteilt haben, daß er im Auftrage einer illustrierten Zeitung komme, um das »Kunstwerk« zu photographieren. Die Erbauer hätten große Freude darüber gezeigt, daß ihr Werk in die Zeitung komme, und hätten sich auch in »malerischer« Weise um den Schneemann gruppiert. Am nächsten Tage erschien plötzlich einer der Bildhauer bei dem betreffenden Verlage und erklärte, daß die Erbauer des Bülow-Schneemanns die Veröffentlichung einer Photographie für sich selbst in Geld umsetzen wollten und deshalb die Veröffentlichung der Haedelschen Photographie untersagten. Hierzu war es jedoch schon zu spät, und die Photographie erschien. Da dem Verleger von einem ihm befreundeten Rechtsanwalt nachträglich mitgeteilt wurde, daß die Erbauer des Schneemanns arbeitslos und deshalb hilfsbedürftig seien, bot er ihnen freiwillig das sehr annehmbare Honorar von 50 M an. Die in Frage kommenden Bildhauer hatten jedoch inzwischen ihr »Urheberrecht« an einen Verleger Fuchs weiter verkauft, der nun seinerseits seine Rechte geltend machte.

Die Folge war die jetzige Anklage gegen die beiden Photographen. Vor Gericht behaupteten die Angeklagten, daß ihnen die Genehmigung zum Photographieren von den Erbauern des Schneemannes erteilt worden sei; dies beweise schon das Bild selbst. Der Bildhauer Häusler, einer der Schneemannbaukünstler, bestritt jedoch, daß diese Erlaubnis gegeben worden sei. Der Verteidiger vertrat den Standpunkt, daß man bei einem Schneemann doch keinesfalls von einem Kunstwerk sprechen könne. Der Begriff »Kunstwerk« sei bei den Beratungen über das hier in Frage kommende Gesetz von dem Abgeordneten Müller (Meiningen) in der Weise deklariert worden, daß von Kunstwerk nur dann gesprochen werden könne, wenn eine eigenartige individuelle Leistung